

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH

- nachstehend SWN genannt -

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWN zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWN die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers SWN veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.3.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die im Preisblatt genannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWN die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Wird auf Veranlassung der SWN ein bestehender Netzanschluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab der Hauptabsperreinrichtung am Ende der Hausanschlussleitung auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.6 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen nach vollständiger Klärung der Ausführung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die SWN beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.7 Der Netzbetreiber SWN ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.
- 2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen notwendig sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
Für die Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 50 % der Kosten zugrunde gelegt.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber SWN einen erneuten BKZ, wenn dieser:
 - die Leistungsanforderung erhöht.
 - seinen bisherigen Standort an einen anderen Ort innerhalb des Netzgebietes verlegt.

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)

- die Anforderung nach Wechsel der Druckstufe stellt.

Der erneute BKZ wird nach Ziffer 2.2 wie Neuanschluss berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3.1, 1.3.2, 1.4 und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber SWN angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber SWN auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWN zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWN die Inbetriebsetzungskosten nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers SWN veröffentlichten Pauschalsätzen.

Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe zu vertretende erfolglose Anfahrt (bspw. erfolgloser Versuch der Inbetriebsetzung bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage, Nichtanwesenheit zum vereinbarten Termin oder verwehrt Zugang zur Messeinrichtung) kann die SWN dem Anschlussnehmer/-nutzer die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV ausgewiesenen Kostenpauschalen in Rechnung stellen.

Für den Fall, dass ein von der SWN beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe nicht angetroffen wird, kann die SWN dem Anschlussnehmer/-nutzer ebenso Kosten für die vergebliche Anfahrt(en) berechnen.

- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage wird von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch ein vom Kunden beauftragtes Installationsunternehmen.

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Messeinrichtungen für die Erfassung der abgenommenen Gasmenge auf Kosten der SWN beschafft, unterhalten und bleiben deren Eigentum.
- 5.2 Das Auswechseln bzw. Umsetzen von Messeinrichtungen der SWN aus Gründen, die vom Anschlussnehmer verursacht sind, stellt der Netzbetreiber dem Kunden gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen in Rechnung.

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)

5.3 Anschlussnehmer oder -nutzer können jederzeit die Nachprüfung von Messeinrichtungen der SWN durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, hat der Anschlussnehmer oder -nutzer für den Wechsel der Messeinrichtungen die Kosten gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu tragen.

Hinzu kommen die Kosten gemäß Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 09.01.1989 in der jeweils geltenden Fassung bei einer staatlich anerkannten Hauptprüfstelle bzw. bei der Eichbehörde sowie die Kosten für Verpackung und Transport.

5.4 Die Kosten nach Ziffer 5.3 werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtungen ergibt, dass die Abweichung außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt.

5.5 Die Manipulation bzw. mutwillige Beschädigung einer Messeinrichtung wird grundsätzlich strafrechtlich verfolgt und entstehende Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

5.6 Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die SWN und/oder ihre Beauftragten in jedem Fall aus.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Für die technischen Anforderungen des Netzbetreibers SWN für den Anschluss an das Gasniederdruckrohrnetz gilt das DVGW Arbeitsblatt G 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung. Dies kann bei der SWN eingesehen werden.

7. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

7.1 Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der SWN unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.

7.2 Zusätzlich zu Ziff. 7.1 werden dem Kunden die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten z. B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind) berechnet.

Wünscht ein Anschlussnehmer den Erhalt des Gashausanschlusses, obwohl kein Gas entnommen wird und die Zähleranlage ausgebaut ist (inaktiver Gashausanschluss), so ist SWN berechtigt, unter Berücksichtigung eines effizienten Netzbetriebes dem Anschlussnehmer jährlich einen Betrag in Rechnung zu stellen. Die Pauschale wird nach Ablauf einer Jahresfrist nach der Hausanschlusserstellung bzw. des Ausbaus der Messeinrichtung berechnet und entfällt anteilig ab dem Zeitpunkt des Gasbezugs.

Die Pauschalsätze für die vorgenannten Positionen sind dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zu entnehmen. Arbeiten an der Kundenanlage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der SWN werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)

8. Gasbeschaffenheit

Die SWN übergibt **Erdgas** gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 - 2. Gasfamilie der **Gruppe L** mit einem **Gasdruck** von in der Regel **20 mbar**. Das Erdgas hat zur Zeit folgende Kenndaten (Angaben jeweils im Normzustand):

Brennwert [Hs,n]	etwa 9,80 kWh/m³ im Mittel
Heizwert [Hi,n]	etwa 8,80 kWh/m³ im Mittel

9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers SWN veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

10. Preisblatt

Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt.

11. Streitbeilegungsverfahren (für private Letztverbraucher)

- 11.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Entsprechende Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: SWN Stadtwerke Northeim GmbH, Am Mühlenanger 1, 37154 Northeim, E-Mail: kundendialog@stadtwerke-northeim.de, Telefon (05551) 6005-0.
- 11.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 11.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Web: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 11.4. Die SWN Stadtwerke Northeim GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Darüber hinaus nehmen die Stadtwerke Northeim an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- 11.5. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tele-

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)

fon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die Vorschriften der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eingehalten.

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist: SWN Stadtwerke Northeim GmbH, Am Mühlenanger 1, 37154 Northeim, Telefon: (0 55 51) 60 05 - 0, Fax: (0 55 51) 60 05 - 190, E-Mail: info@stadtwerke-northeim.de.

Bei Fragen zum Datenschutz steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter S-CON DATENSCHUTZ, Kriegerstraße 44, 30161 Hannover gerne zur Verfügung (datenschutzteam@s-con.de).

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.10.2018 in Kraft. Sie ersetzen die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.01.2017.

SWN Stadtwerke Northeim GmbH

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV

des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH

(nachstehend SWN genannt)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3.1 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NDAV)

1.1.1 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Bestandteile die Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien.

Für den Netzanschluss bis einschließlich eines Rohraußendurchmessers von d 63 mm und bis zu einer Länge von 5 m werden pauschal berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	1.700,00 €	2.023,00 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	1.300,00 €	1.547,00 €

1.1.2 Für je einen Meter Mehrlänge wird berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	95,00 €	113,05 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	55,00 €	65,45 €

1.2 Der Anschlussnehmer ist gemäß NDAV § 6 Absatz 3 berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der SWN mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers je Meter folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	38,50 €	45,82 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	16,50 €	19,64 €

Für einen bauseits bereitgestellten Mauerdurchbruch bzw. eine Aussparung in der Bodenplatte zur Einführung der Hauseinführung, folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
	50,00 €	53,50 €

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Vorgaben der SWN zu berücksichtigen. Die anschließende Abdichtung des Durchbruchs liegt einzig im Verantwortungsbereich des Durchführenden.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)

1.3.1 Bei gemeinsamer Verlegung mit einem Wasserhausanschluss in einem Rohrgraben bis einschließlich eines Rohraußendurchmessers von d 63 mm und bis zu einer Länge von 5 m werden für den Gashausanschluss pauschal berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	1.000,00 €	1.190,00 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	900,00 €	1.071,00 €

1.3.2 Ab einer Hausanschlusslänge von 5 m bis max. 50 m werden dem Anschlussnehmer zusätzlich Kostenpauschalen für Mehrlängen in Rechnung gestellt. Bei gemeinsamer Verlegung mit einem Wasserhausanschluss in einem Rohrgraben werden für den Gashausanschluss anteilig je Meter Mehrlänge pauschal berechnet:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	15,00 €	17,85 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	10,00 €	11,90 €

1.4 Der Anschlussnehmer ist gemäß NDAV § 6 Absatz 3 berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der SWN mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.

Bei gemeinsamer Verlegung mit einem Wasserhausanschluss in einem Rohrgraben wird die Eigenleistung pro lfd. Meter anteilig in Abzug gebracht. Beim Gashausanschluss werden für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben zu Gunsten des Anschlussnehmers je Meter Anschlusslänge folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	1,30 €	1,55 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	0,70 €	0,83 €

Für je einen bauseits bereitgestellten Mauerdurchbruch bzw. für eine Aussparung in der Bodenplatte zur Einführung der Hauseinführung, folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	netto	brutto
Einzeldurchführung Gas	50,00 €	59,50 €
Aussparung Gas und Wasser	50,00 €	56,50 €¹

1 | Mischkalkulation bei der Ermittlung der Umsatzsteuer. Für die Sparte Wasser gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Vorgaben der SWN zu berücksichtigen. Die anschließende Abdichtung des Durchbruchs liegt einzig im Verantwortungsbereich des Durchführenden.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)

- 1.5 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die vorgenannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
- 1.6 Ebenfalls werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand auf Veranlassung des Anschlussnehmers Änderungen, Erweiterungen und Verstärkungen des vorhandenen Netzanschlusses abgerechnet.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NDAV)

Der zu berechnende Baukostenzuschuss (BKZ) ergibt sich aus Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SWN zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

Für Leistungsbestellungen bis zu 50 kW wird je angefangene 10 kW ein BKZ in Höhe von EUR 200 brutto fällig, maximal somit EUR 1.000 brutto.

Für Leistungsbestellungen größer 50 kW werden 50% des jeweiligen Leistungspreises je kW berechnet. Es wird der Leistungspreis der entsprechenden Zone zuzüglich des entsprechenden Sockelbetrages gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt angesetzt:

$$\text{BKZ} = \text{gültiger Leistungspreis der Bestelleistung in kW nach Zonenmodell} \times 50\%$$

Der BKZ für Leistungsbestellungen größer 50 kW beträgt unabhängig von vorgenannter Berechnung immer mindestens EUR 1.000 brutto.

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NDAV)

Eine Inbetriebsetzung durch die SWN setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß der Ziffern 1 und 2 in Rechnung gestellten Kosten der SWN vollständig erstattet hat.

Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden nachfolgend genannte Pauschalpreise berechnet.

	netto	brutto
	49,00 €	58,31 €
Vergebliche Anfahrt (Ziffer 4.2 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NDAV)	30,00 €	35,70 €

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)

4. Messeinrichtungen (Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NDAV)

4.1 Auswechseln bzw. Umsetzen von Messeinrichtungen

(Ziffer 5.2 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NDAV)

	netto	brutto
- für Gaszähler bis G6	49,00 €	58,31 €
- für Gaszähler G10; G16	73,50 €	87,47 €
- für Gaszähler ab G25	147,00 €	174,93 €

4.2 Wechsel der Messeinrichtungen im Rahmen der Nachprüfung von Messeinrichtungen (Ziffer 5.3 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NDAV)

	netto	brutto
	75,00 €	89,25 €

Zuzügl. Kosten für die Beglaubigung von Messgeräten, Verpackung und Transport.

5. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

5.1 Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben bzw. Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (Ziffer 7.2 Abs. 1 der Erg. Bedingungen SWN zur NDAV)

	netto	brutto
	49,00 €	58,31 €

5.2 Inaktiver Gashaushanschluss (Ziffer 7.2 Abs. 2 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NDAV)

	netto	brutto
	75,00 €	89,25 €

Arbeiten an der Kundenanlage außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der SWN werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung (Ziffern 9 der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der SWN)

6.1	Zahlungserinnerung / Mahnung / Terminankündigung	2,50 €
6.2	Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarungen	10,00 €
6.3	Rücklastschriften *	2,50 €
6.4	Nachinkasso / Direktinkasso *	30,00 €

*) zuzüglich den der SWN durch die Rücklastschrift(en) bzw. die Veranlassung des Inkassogangs entstehenden Kosten nach Aufwand.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV des Netzbetreibers SWN Stadtwerke Northeim GmbH (nachstehend SWN genannt)

7. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffern 9 der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der SWN)

7.1 bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung

- a) für die Sperrung des Anschlusses bzw. Einstellung der Versorgung **45,00 €**
- b) für die Wiederherstellung der Versorgung (netto) 46,22 € (brutto) **55,00 €**

8. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die unter den Ziffern 6, 7.1a genannten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 01.10.2018 in Kraft. Es ersetzt die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.01.2017.

SWN Stadtwerke Northeim GmbH